

# Richtlinie



## Parkplatzbestimmungen der Kantonsspital Baden AG

Geltungsbereich:  
KSB

Herausgeber:  
Geschäftsleitung

Erstellt am:  
04.09.2026

Freigegeben am:  
28.08.2026

### Zusammenfassung

Die folgenden Bestimmungen regeln die Nutzung der Parkplätze auf dem Areal der Kantonsspital Baden AG (nachfolgend KSB oder Betreiber genannt). Mit dem Zutritt zur Parkeinrichtung und dem Lösen einer Einfahrtsberechtigung oder der Verwendung einer Geldwertkarte wird ein gültiger Vertrag zwischen Betreiber und Kunde / Nutzer abgeschlossen. Eine Parkplatzgarantie wird durch den Betreiber nicht gewährleistet. Berechtigt zur Nutzung der Parkeinrichtung sind ausschliesslich Mitarbeitende und Kunden im Geschäftsverkehr mit dem Betreiber und dessen Einrichtungen. Mit Abschluss des Vertrages akzeptiert der Kunde die Einstellbedingungen des Betreibers. Die Regelung gilt sinngemäss ebenfalls für Personen, die sich auf dem Grundstück befinden und keine Einfahrtsberechtigung oder Geldwertkarte besitzen.

### 1. Tarife und sonstige Entgelte

Die jeweils gültigen Tarife und sonstige Entgelte sind dem Aushang bei den Einfahrtsschranken und an den Kassen zu entnehmen. Das KSB gewährt eine Karenzzeit von 20 Minuten bei Ein- und Ausfahrt bzw. Bezahlung des Parktarifs und Ausfahrt. Bei verspäteter Ausfahrt muss der über die bezahlte Parkdauer hinausgehende Zeitraum aufgezahlt werden.

### 2. Generelle Nutzung der Parkplätze

Es gelten die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG). Das Fahrzeug (Motorfahrzeug, Motorrad, Fahrrad usw.) ist innerhalb des dafür gekennzeichneten Parkplatzes so abzustellen, dass Dritte weder behindert noch anderweitig gewidmete Flächen unberechtigt benützt werden, wie z.B. reservierte Flächen. Signalisationen (Geschwindigkeitsbeschränkungen usw.) und Kennzeichnungen (reservierte Parkplätze usw.) sind dabei strikt zu beachten. Speziell gekennzeichnete Parkplätze dürfen ausschliesslich von Berechtigten mit gültiger gut sichtbarer Parkkarte für bspw. gehbehinderte Personen benützt werden. Für die Stromtankstellen von Elektrofahrzeugen gelten die ausgehängten Nutzungs- und Entgeltbestimmungen. Parkierung ohne Ladung ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen ist der Betreiber zur Geltendmachung einer Umtriebsentschädigung berechtigt. Bei Nichtbezahlung der Umtriebsentschädigung innerhalb der aufgeführten Frist wird eine Anzeige ausdrücklich vorbehalten.

### 3. Höchsteinstelldauer und Entfernen des Fahrzeuges

Die Höchsteinstelldauer beträgt 24 Stunden. Davon ausgenommen sind Fahrzeuge von hospitalisierten Patienten und Mieter von Personalwohnungen.

Der Betreiber ist bei Nichteinhaltung der Parkplatzbestimmungen sowie bei Gefährdung Dritter inkl. der Güter des Betreibers unter Einhaltung des Strassenverkehrsgesetzes befugt, das eingestellte Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Kunden vom Areal zu entfernen und / oder zu sichern, so dass es ohne Zutun des Betreibers vom Kunden nicht mehr weggefahren werden kann. Nach 6 Monaten ist der Betreiber berechtigt, das Fahrzeug zu verschrotten, sofern ein fachkundiger Dritter festgestellt hat, dass das Fahrzeug nicht mehr verwertbar ist. Dies entbindet den Fahrzeughalter nicht vom Ersatz der bis dahin angefallenen Verwahrungskosten oder sonstigen dem Betreiber in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden.

#### 4. Verhalten im Brandfall

Bei Brand oder Brandgeruch ist der Feuermelder zu betätigen und die Feuerwehr (118) zu verständigen. Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- WO brennt es (Adresse, Zufahrtswege);
- WAS brennt (Gebäude, Auto);
- WER ruft an (Name);
- WIE viele Verletzte gibt es.

Allfällig angebrachte Hinweisschilder „Verhalten im Brandfall“ sind zu beachten.

Sofern notwendig und möglich sind gefährdete Personen zu warnen und Verletzte bzw. hilflose Personen zu evakuieren. Soweit unter Beachtung der eigenen Sicherheit möglich, sind Löschversuche mit einem geeigneten Feuerlöscher zu unternehmen, andernfalls ist die Parkeinrichtung auf schnellstem Wege zu Fuss zu verlassen.

Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benützt werden!

#### 5. Übrige Benutzungsvorschriften

Fahrzeuge, die in die Parkeinrichtung eingebracht werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Jede Entfernung von Kontrollschildern, z.B. zum Zwecke der Ummeldung, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Betreibers zulässig. Verboten in der gesamten Parkeinrichtung ist insbesondere:

- das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von brennbaren und explosiven Stoffen;
- Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten wie insbesondere das Betanken von Fahrzeugen, Aufladung von Starterbatterien sowie das Ablassen des Kühlwassers;
- das längere Laufenlassen und das Ausprobieren des Motors und der Hupe;
- die Einstellung eines Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem (insbesondere Treibstoff, Öl oder sonstige Flüssigkeiten) oder anderen, insbesondere sicherheitsrelevanten, Mängeln und solcher Fahrzeuge, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen;
- das verkehrs- oder vertragswidrige Abstellen des Fahrzeuges wie z.B. auf den Fahrstreifen, vor Notausgängen, auf Fussgängerwegen, vor Türen (Toren) und Ausgängen, im Bewegungsbereich von Türen und Toren.

#### 6. Haftung

Der Betreiber haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, insbesondere für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung, usw., unabhängig davon, ob sich die Dritten befugt oder unbefugt in der Parkeinrichtung aufhalten. Für Schäden, die in Folge eines Betriebsausfalles der Anlagen entstehen, und für sonstige Sachschäden - soweit gesetzlich zulässig - haftet der Betreiber nur, sofern diese von ihm oder von Hilfspersonen

vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Der Betreiber haftet weiter nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen.

- Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäss zu sichern und abzuschliessen, und auf direktem Weg die Parkeinrichtung zu verlassen.
- Den Anordnungen des Personals ist im Interesse eines reibungslosen Betriebes Folge zu leisten.
- Allfällige Beschädigungen von Anlagen oder an anderen Fahrzeugen durch den Kunden sind unverzüglich und vor der Ausfahrt dem Betreiber zu melden; ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.

## 7. Verlust oder Beschädigung des Parkscheins

Der Parkschein ist sorgfältig und sachgemäss zu verwahren. Die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes trägt der Kunde.

Sollte durch Beschädigung die Funktion des Parkscheins nicht mehr gegeben sein, so berechtigt dies den Betreiber zur Verrechnung des entstandenen Aufwandes und des Parktarifs.

Bei Verlust des Parkscheins muss an den Parkkassen ein Ticketverlust gelöst werden.

Im Falle des Defektes der Anlage, z.B. Parkkasse ausser Betrieb/defekt ist Hilfe über die Ruftaste anzufordern.

Wird ein Personaleinsatz aus Gründen, die nicht vom Betreiber zu vertreten sind, zur Ausfahrt oder für andere Dienste in Anspruch genommen, ist dieser kostenpflichtig und berechtigt den Betreiber zur Verrechnung des entstandenen Aufwandes.

Genehmigung durch die Departementsleitung



Elmi Oman, COO